

Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Eutin

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Satz 1 und 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBL. S. 200, 203) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 23.03.2016 die folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Eutin – VHS Eutin – erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS Eutin sind Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.

§2 Berechnungsgrundlage

Soweit nicht ausdrücklich anders erwähnt, beziehen sich alle Entgeltangaben auf eine Unterrichtsstunde á 45 Minuten.

Für Planung und Durchführung von Angeboten gilt grundsätzlich, dass mindestens eine Deckung des Honorars und der Fahrtkosten für die Kursleitenden anzustreben ist. Über Ausnahmefälle aufgrund besonderer Umstände oder Bedingungen entscheidet die VHS-Leitung.

Neu entwickelte Veranstaltungen werden nach Maßgabe dieser Entgeltordnung den bestehenden Veranstaltungstypen zugeordnet.

§3 Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS Eutin werden folgende Entgelte erhoben, falls nicht besondere Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu berücksichtigen sind:

A. Kurse mit mindestens 8 Teilnehmenden

A.1	Gesellschaft	2,50 Euro
A.2	Ausbildung und Beruf	2,50 Euro
A.3	Sprachen	2,50 Euro
A.4	Gesundheit und Sport	2,60 Euro
A.5	Kultur	2,60 Euro
A.6	Spezial	3,00 Euro

B. Kurse mit weniger als 8 Teilnehmenden

Für diese Kurse wird das Entgelt auf der Grundlage von 8 Teilnehmenden errechnet.

C. Zuschläge durch Mehraufwand

Für Angebote, die einen besonderen Aufwand oder zusätzliche Leistungen der VHS erfordern (z.B. Mieten, Materialbeschaffung, Gerätebenutzung), werden Zuschläge zu den Teilnehmerentgelten auf der Grundlage der der VHS entstehenden Kosten festgesetzt.

D. Einzelveranstaltungen

Angebote, deren Dauer sich auf 2 bis 3 Unterrichtsstunden beschränkt, werden mit mindestens 6,00 Euro berechnet.

E. Studienfahrten

Studienfahrten und –reisen werden kostendeckend berechnet. Für den Verwaltungsaufwand wird eine Gebühr von 5 % der jeweils vorzuberechnenden Gesamtkosten erhoben.

F. Entgeltfreie Angebote

- F.1 Beratungs- und Informationsveranstaltungen
- F.2 Kurse „Lesen und Schreiben für Erwachsene“
- F.3 Veranstaltungen im Rahmen fremdfinanzierter Projekte nach Maßgabe der Projektbedingungen

G. Ermäßigungen

Die Ermäßigungen sind in den Teilnahmebedingungen geregelt.

§ 4 Teilnahmebedingungen

Anmeldung:

1. Eine Anmeldung hat vor der Teilnahme an einem Kurs telefonisch, online, schriftlich mit Hilfe der innen liegenden Anmeldeformulare oder vor Ort bei der VHS zu erfolgen. Anmeldungen werden ausschließlich von der VHS-Geschäftsstelle entgegen genommen. Teilnehmende von Fortsetzungskursen müssen sich ebenfalls auf diese Weise neu anmelden.
2. Da nur begrenzt Plätze vorhanden sind, ist eine vorherige Anmeldung unbedingt erforderlich!
3. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Sofern alle Plätze belegt sind, erfolgt eine unverbindliche Vormerkung auf der Warteliste, um ggf. nachrücken lassen zu können, wenn ein Platz frei wird.
4. Eine Anmeldung gilt als angenommen, sobald sie von der VHS registriert und bestätigt wurde. Auch eine mündliche Zusage gilt als Bestätigung.
5. Mit der Anmeldung erkennt jeder Teilnehmende die Entgeltordnung der VHS an. Sie ist in der jeweiligen Geschäftsstelle einzusehen.

Zustandekommen der Veranstaltungen

Die Volkshochschule ist nicht verpflichtet, Veranstaltungen beginnen zu lassen, bei denen die erforderliche Mindestteilnehmerzahl bis eine Woche vor dem ersten Termin nicht erreicht ist. Wird eine Veranstaltung daraufhin nicht durchgeführt, werden die Teilnehmenden benachrichtigt und Entgelte vollständig rückerstattet.

Teilnahmeentgelt:

1. Das Teilnahmeentgelt ist vor Kursbeginn in voller Höhe fällig. Barzahlung ist nur im VHS-Büro möglich. Gegen Abgabe einer Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) wird das Entgelt abgebucht.
2. Die Anmeldebestätigung gilt gleichzeitig als Zahlungsaufforderung. Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt somit nicht.

Bankverbindungen:

VHS Eutin/Ahrensböck/Malente: Empfänger: Stadtkasse Eutin, IBAN: DE23 2135 2240 0000 0130 29, BIC: NOLADE21HOL bei der Sparkasse Holstein
VHS Süsel: Empfänger: Gemeindekasse Süsel, IBAN: DE02 2135 2240 0000 0045 80, BIC: NOLADE21HOL bei der Sparkasse Holstein

Die jeweilige Kursnummer ist immer anzugeben.

Ermäßigungen:

Für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmer und Teilnehmerinnen eines Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen sozialen, ökologischen oder kulturellen Jahres sowie für Personen, die Arbeitslosengeld I (SGB III) oder Arbeitslosengeld II (SGB II) oder Grundsicherung (SGB XII) oder Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) beziehen, wird auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Nachweises 50 % Ermäßigung gewährt. Für Inhaber der Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein wird auf Antrag und nach Vorlage des entsprechenden Nachweises 10 % Ermäßigung gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die VHS-Leitung. Die Ermäßigung entfällt, wenn der Kurs von anderen öffentlichen Stellen gefördert wird; ebenso wird keine Ermäßigung bei Vorträgen, Studienreisen und entsprechend gekennzeichneten Kursen sowie auf Lehrmaterialien und Lebensmittel gewährt.

Stornierung einer Anmeldung:

1. Eine Stornierung der Anmeldung muss spätestens am dritten Werktag vor Veranstaltungsbeginn dem VHS-Büro bekannt gegeben werden. Abmeldungen bei den Kursleitenden sind unwirksam! Das Fernbleiben von der Veranstaltung gilt ebenfalls nicht als Abmeldung!
2. Für Studienfahrten und Bildungsurlaub gilt das eingeschränkte Rücktrittsrecht. Bei Bildungsurlaubsveranstaltungen muss die Abmeldung mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Für Studienfahrten gelten gesonderte Rücktrittsbedingungen.
3. Die Nichteinhaltung der Abmeldefristen verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung von 50 % des Entgelts. Ohne Abmeldung wird das volle Entgelt fällig.
4. Bei einer Abmeldung nach Kursbeginn wird das volle Entgelt fällig. Nur aus zwingenden Gründen (Wegzug, langfristige Erkrankung u. a.) kann das Entgelt gegen einen schriftlichen Nachweis (ärztl. Attest, Meldebescheinigung u. a.) anteilig berechnet werden.
5. Gesonderte Bedingungen gelten für entsprechend gekennzeichnete Veranstaltungen.

Entgelterstattung:

1. Das volle Entgelt wird erstattet:
 - bei Rücktritt von der Anmeldung innerhalb der Abmeldefrist
 - wenn ein Kurs seitens der VHS abgesagt wurde.
2. Erstattungsfähiges Entgelt (ab 10,00 Euro) wird nur auf Antrag des Teilnehmenden rücküberwiesen. Beträgt das erstattungsfähige Entgelt weniger als 10,00 Euro wird es in der Regel dem Kundenkonto des Teilnehmenden gutgeschrieben und mit der nächsten Kursbuchung verrechnet.

Teilnahmebescheinigung:

Teilnahmebescheinigungen werden auf Wunsch ausgestellt. Zugeschickt werden sie nur gegen Rückporto bzw. frankierten Rückumschlag.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Eutin - VHS Eutin - tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Eutin vom 19.07.2007 mit den zwischenzeitlichen ergangenen Änderungen außer Kraft.

Eutin, 04. April 2016

Stadt Eutin

gez. Klaus-Dieter Schulz
Bürgermeister